3

Informationen für Güterkraftverkehrsunternehmer

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

Inhalt

I.	**Erlaubnis-/Lizenzpflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr**	**2**
	Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 GüKG sowie die Gemeinschaftslizenz im Bezirk der IHK zu Essen	4
II.	**Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz**	**5**
1.	**Anforderungen bezüglich der Niederlassung**	
2.	**Nachweis der Zuverlässigkeit**	**5**
3.	**Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens**	**7**
4.	**Nachweis der fachlichen Eignung**	**10**
4.1	**IHK-Fachkundeprüfung nach dem GüKG**	10
	4.1.1 Prüfungssachgebiete / Orientierungsrahmen	10
	4.1.2 Prüfungsbestandteile und -bewertung	10
	4.1.3 Prüfungstermine	10
	4.1.4 Prüfungsvorbereitung	10
	4.1.5 Anmeldung zur Prüfung	10
	4.1.6 Identitäts-/Wohnsitznachweis	10
	4.1.7 Prüfungs- sowie Stornogebühren	11
4.2	**Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 7 GBZugV**	**12**
4.3	**Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV**	**12**
III.	**Anmeldung und Pflichtzugehörigkeit zur BG Verkehr**	**13**
IV.	**Erleichterungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang sowie der IHK-Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ nach BKrFQG**	**13**
	Impressum und Bildnachweise	**13**
V.	**Förderung der Weiterbildung in bereits bestehenden Güterkraftverkehrsunternehmen mit schweren Nutzfahrzeugen**	**14**
VI.	**Ansprechpartner der IHK zu Essen**	**14**
Anlage 1	Prüfungssachgebiete/Orientierungsrahmen	15
Anlage 2	Prüfungsordnung	20
Anlage 3	Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung	24
Anlage 4	Vorbereitungslehrgänge im Bezirk der IHK zu Essen	27
Anlage 5	Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente	28
Anlage 6	Prüfungstermine	29

Foto: http://www.istockphoto.com/ © paulbranding

Stand: 09.06.2026

Dok.-Nr. 3289004

I. Lizenzpflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Weitere Infos der IHK zu Essen zum Thema **„Werkverkehr“** https://www.ihk.de/meo unter Eingabe der Dok.-Nr. 3163878 im Feld „Suche“

Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (§ 1 I S. 1 GüKG). Auch eine in Verbindung mit grenzüberschreitendem gewerblichen Güterkraftverkehr durchgeführte Leerfahrt, die genehmigungspflichtig ist, gilt als Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 I S. 1 GüKG (§ 1 I S. 2 GüKG). Beachten Sie die neue Lizenzpflicht-Grenze (> 2,5 t zGM) für grenzüberschreitende gewerbliche Güterkraftverkehre seit 21.05.2022 (siehe Abb. 2).

Zum Güterkraftverkehr zählen der Werkverkehr und der sog. gewerbliche Güterkraftverkehr.

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn bestimmte in § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GüKG genannte Voraussetzungen erfüllt werden (siehe hierzu die Informationen der IHK zum Werkverkehr sowie Abb. 2). Der Werkverkehr unterliegt einer Anzeigepflicht zur Werkverkehrsdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) [vormals: BAG]. *Ausführlich hierzu:* IHK-Dok. 3163878.

Güterkraftverkehr, der nicht die Voraussetzungen des Werkverkehr erfüllt, ist gewerblicher Güterverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

Für **grenzüberschreitende Güterkraftverkehre** mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese berechtigt ebenfalls zu innerdeutschen Verkehren, grenzüberschreitenden Verkehren mit der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK - Großbritannien und Nordirland). Sie berechtigt

Lizenzfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) – und somit auch diejenigen der Erlaubnis-/Lizenzpflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle)

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
   a) für eigene Zwecke,
   b) für andere Betriebe dieser Art
   aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
   bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
   c) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h.
   Hinweis: Werden bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge eingesetzt, hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer Weise zugänglich machen (vgl. § 2 Ia GüKG).
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie
9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle [Umkehrschluss aus § 1 I GüKG bzw. Regelung des Art. 2 lit. c) und ca) VO (EG) Nr. 1072/2009]

10. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben [bzw. ***ab 21.05.2022 für grenzüberschreitende Güterbeförderungen***: keine höhere zulässige Gesamtmasse (zGM) als 2,5 t haben] oder
11. die innerstaatliche Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Abb. 1

ferner auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten sowie dem UK (sog. Kabotageverkehre). Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Belarus) können mit sog. bilateralen Genehmigungen oder CEMT-Genehmigungen durchgeführt werden.

Güterbeförderungen, die vom GüKG und somit von der Lizenzpflicht befreit sind, können der Übersicht „Lizenzfreie Güterkraftverkehre“ entnommen werden (siehe Abb. 1). Welche Behörden für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz im IHK-Bezirk sowie für die Erteilung von bilateralen Genehmigungen und CEMT-Genehmigungen zuständig sind, ist aus Abb. 3 ersichtlich. Erlaubnisse für den gewerblichen Güterkraftverkehr werden seit dem 27.02.2026 nicht mehr erteilt, gelten jedoch noch befristet fort.

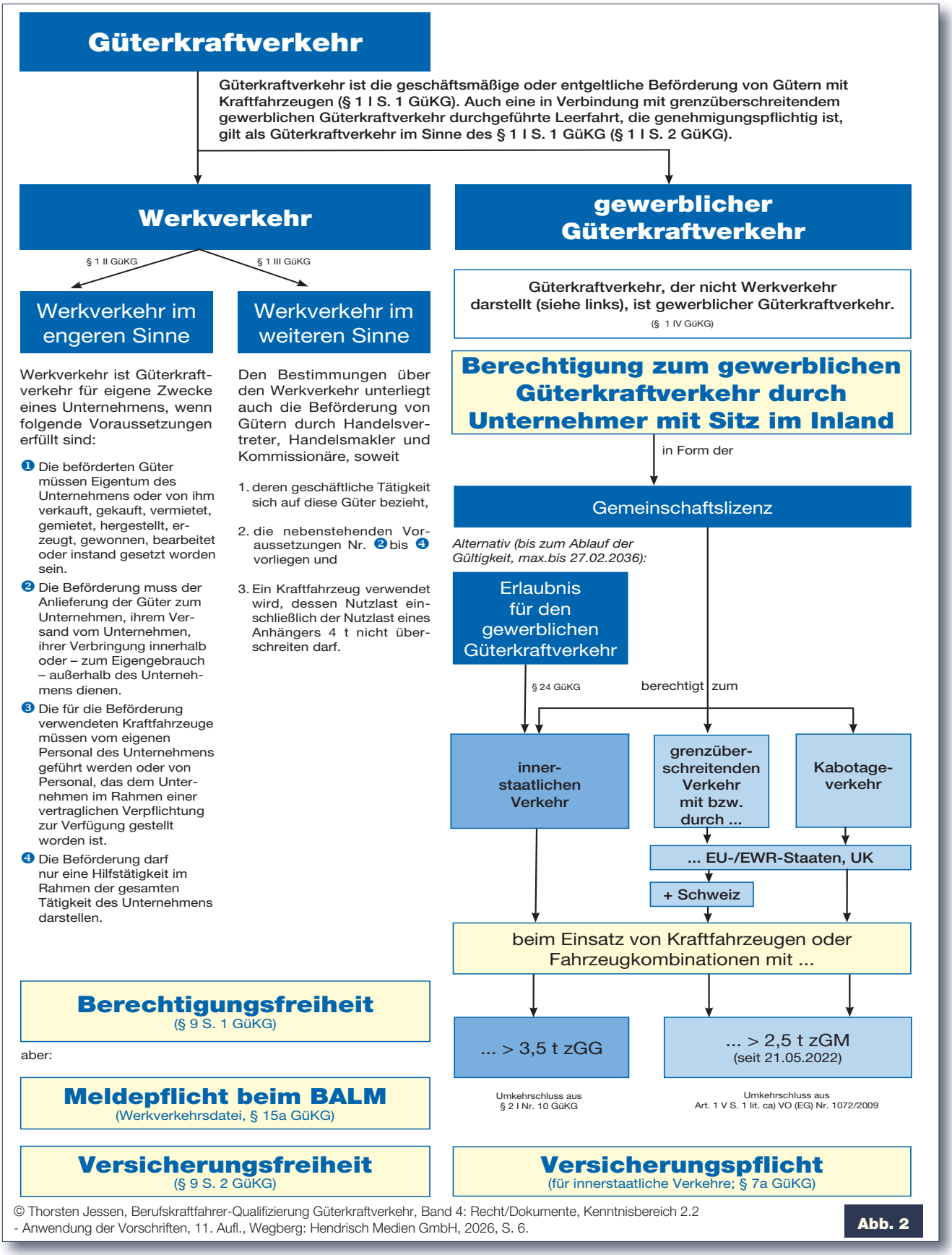

© Thorsten Jessen, Berufskraftfahrer-Qualifizierung Güterkraftverkehr, Band 4: Recht/Dokumente, Kenntnisbereich 2.2 - Anwendung der Vorschriften, 11. Aufl., Wegberg: Hendrisch Medien GmbH, 2026, S. 6.

Abb. 2

Zuständige Behörden für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz im Bezirk der IHK zu Essen

Erteilungsbehörde	Ansprechpartner	Telefon/Telefax	Zimmer Nr.	Öffnungszeiten
Stadt Essen Stadtamt 66-5-22 Amt für Straßen und Verkehr Alfredstraße 163 45131 Essen Postanschrift: 45121 Essen	Oliver Brock O.Brock@amt66.essen.de Vertreter: Uwe Kurka Uwe.Kurka@amt66.essen.de Frau Pilz Funktionspostfach: GewerblicherVerkehr@amt66.essen.de	0201 88-66571 0201 88-66570 0201 88-66556	008 008	Mo, Di, Do, Fr nach Terminvereinbarung Mi geschlossen Besucherparkplätze im Hof und ein Schwerbehindertenparkplatz in der Fridtjof-Nansen-Str. vor Hausnummer 18/Ecke Alfredstr. 163. (Nur für Inhaber eines blauen EU-Parkausweises, Mo.-Fr. 8-16 Uhr 2 Stunden).
https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/41585/show				
Stadt Mülheim an der Ruhr Ordnungsamt Abt. Gewerbe- und Straßenverkehrsrecht Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr Postfach 10 19 53 45468 Mülheim an der Ruhr	Christine Franzen christine.franzen@muelheim-ruhr.de Vertreter: Kevin Siep kevin.siep@muelheim-ruhr.de Funktionspostfach: gueterkraftverkehr@muelheim-ruhr.de	0208 455–3235 0208 455-3233 Fax 0208 455-583233	B 219 B 218	nur nach Terminvereinbarung
https://www1.muelheim-ruhr.de/buergerservice/formulare/grenzueberschreitender-gewerblicher-gueterkraftverkehr_4vo/1840				
Stadt Oberhausen Fachbereich 5-6-20 (Verkehrs- und Baustellen-management) Technisches Rathaus Bahnhofstr. 66 46145 Oberhausen Postanschrift: 46042 Oberhausen	Nicole Rosa nicole.rosa@oberhausen.de Thorsten Orth t.orth@oberhausen.de Alexandra Erdmann alexandra.erdmann@oberhausen.de	0208 825-3323 0208 825-2287 0208 825-2066	A 240 A 242 A 243	Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

Zuständige Behörden für die Erteilung bilateraler Genehmigungen sowie der CEMT-Genehmigung

CEMT-Genehmigungen und Bilaterale Genehmigungen
Bilaterale Genehmigungen für Albanien, Albanien mit RoRo, Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Finnland, Georgien, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, Kosovo, Lettland, Litauen, Marokko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tadschikistan, Tunesien, Türkei, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan.
Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) Johannisstr. 5-6,10117 Berlin, Tel. 030 / 28 88 56-410 oder -411 https://www.balm.bund.de (dort unter: Service / Formulare)

Abb. 3

II. Voraussetzungen für die Erteilung einer Gemeinschaftslizenz

Zur Erlangung der Berechtigungen zur Durchführung von Güterkraftverkehren ist der Nachweis von folgenden **vier Berufszugangsvoraussetzungen** erforderlich:

1. Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat,
2. Nachweis der Zuverlässigkeit,
3. Nachweis einer angemessenen finanziellen Leistungsfähigkeit,
4. Nachweis der fachlichen Eignung.

1. Anforderung bezüglich der Niederlassung

Nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1071/2009 muss ein Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat

a) über Räumlichkeiten verfügen, in denen es auf die Originale seiner wichtigsten Unternehmensunterlagen entweder in elektronischer oder sonstiger Form zugreifen kann, insbesondere seine Beförderungsverträge, Unterlagen zu den Fahrzeugen, über die das Unternehmen verfügt, Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Arbeitsverträge, Sozialversicherungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über den Einsatz und die Entsendung von Fahrern, Dokumente mit den Daten über Kabotage, Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um überprüfen zu können, ob das Unternehmen die in der VO (EG) Nr. 1071/2009 festgelegten Voraussetzungen erfüllt;

b) die Nutzung seiner Fahrzeugflotte so organisieren, dass sichergestellt ist, dass Fahrzeuge, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen und in der grenzüberschreitenden Beförderung eingesetzt werden, spätestens acht Wochen nach Verlassen des Mitgliedstaats zu einer der Betriebsstätten in diesem Mitgliedstaat zurückkehren;

c) im Unternehmensregister des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem ähnlichen Register eingetragen sein, wenn das nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist;

d) der Einkommenssteuer unterliegen und, wenn das nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist, über eine gültige Mehrwertsteuernummer verfügen;

e) nach Erhalt der Zulassung über ein oder mehrere Fahrzeuge verfügen, die entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zugelassen sind oder in Betrieb genommen wurden und eingesetzt werden dürfen, unabhängig davon, ob sie sein ausschließliches Eigentum sind oder beispielsweise aufgrund eines Mietkauf- oder Miet- oder Leasingvertrags in seinem Besitz sind;

f) seine administrativen und gewerblichen Tätigkeiten mittels der angemessenen Ausstattung und Einrichtung in Räumlichkeiten i.S.d. Art. 5 I lit. a) VO (EG) Nr. 1071/2009, die in diesem Mitgliedstaat gelegen sind, tatsächlich und dauerhaft ausüben und seine Beförderungstätigkeit mit den Fahrzeugen nach Art. 5 I lit. g) VO (EG) Nr. 1071/2009 mittels der in diesem Mitgliedstaat vorhandenen angemessenen technischen Ausstattung tatsächlich und dauerhaft betreiben;

g) gewöhnlich und dauerhaft über eine — im Verhältnis zum Umfang der Verkehrstätigkeit des Unternehmens angemessene — Zahl an Fahrzeugen, die den Anforderungen des Buchstaben e genügen, sowie an Fahrern, die normalerweise einer Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat zugeordnet sind, verfügen.

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und ein ggf. eingesetzter sog. „Verkehrsleiter“ [Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009] sind zuverlässig im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird (§ 2 I GBZugV).

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und

Liste der schwersten Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S. des Anhangs IV zu Art. 6 II der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (sog. „Liste der 7 Todsünden“)

1. a) Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.
   b) Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr während der täglichen Arbeitszeit.
2. Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer, oder Vorhandensein im Fahrzeug und/oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
3. Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
4. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
5. Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
7. Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.

Abb. 4

der Verkehrsleiter nach § 2 II GBZugV in der Regel nicht, wenn sie wegen eines **schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV zu Art. 6 II der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009** (sog. „Liste der 7 Todsünden“; siehe Übersicht in Abb. 4)

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder

2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, heute: BMDV) hat im Verkehrsblatt eine **Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009** vom 23. Januar 2014 veröffentlicht (VkBl. 2014 S. 133). Das Dokument ist auf der Homepage des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) abrufbar:

https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Auslegungshilfe_schwersteVerstoesse.pdf?__blob=publicationFile

Über die zuvor dargestellten schwersten Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht nach Anhang IV zur VO (EG) Nr. 1071/2009 hinaus sind der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere auch in den in **§ 2 III GBZugV** genannten Fällen unzuverlässig (*siehe Abb. 5*):

Unzuverlässigkeit nach § 2 III GBZugV

Der Unternehmer und der Verkehrsleiter können darüber hinaus insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist

1. wegen eines **schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Art. 6 I Unterabs. 3 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009** (siehe nebenstehende *Abb. 6*) in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. wegen eines **schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften** oder

3. wegen eines **schweren Verstoßes** gegen

   a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
   b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,
   c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
   d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
   e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
   f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen
   g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

Abb. 5

Schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S.d. Art. 6 I Unterabs. 3 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen darf in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte,
- Entsendung von Arbeitnehmern im Kraftverkehr;
- auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht;
- Kabotage.

Abb. 6

Die Europäische Kommission hat zu den **schwerwiegenden Verstößen gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S. des Art. 6 I lit. b) der VO (EG) Nr. 1071/2009** (vgl. Abb. 6) eine **Liste nach Kategorien, Art und Schweregrad** erstellt, die zusätzlich zu den in Anhang IV der VO (EU) Nr. 1071/2009 aufgeführten Verstößen zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmens oder des Verkehrsleiters führen können. Zu diesem Zweck hat die Kommission den Schweregrad der Verstöße nach der von ihnen ausgehenden Gefahr tödlicher oder schwerer Verletzungen definiert und die Zahl der Verstöße festgelegt, bei deren Überschreiten wiederholte Verstöße als schwerwiegende Verstöße eingestuft werden. Diese Liste findet sich in der **Verordnung (EU) 2016/403 vom 18. März 2016** (ABl. EU 2016 L 74 S. 8, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2022/694 v. 2. Mai 2022 (ABl. EU 2022 L 129 S. 22). Die VO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und kann unter

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0403-20220523&qid=1681476612631&from=DE

abgerufen werden.

Zur Prüfung, ob Verstöße im zuvor genannten Sinne vorliegen, kann die Erlaubnis-/Lizenzbehörde nach § 2 III S. 2 GBZugV Bescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern *(siehe Abb. 7).*

Abb. 7

Bescheinigungen und Auszüge aus Registern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers/Verkehrsleiters

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 V Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Registerführung: Bundesamt für Justiz, Bonn),
  Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.
  https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html

- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 V Gewerbeordnung (GewO) (Registerführung: Bundesamt für Justiz, Bonn),
  https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Gewerbezentralregister/Gewerbezentralregister_node.html

- **Bescheinigung in Steuersachen** des jeweils zuständigen **Finanzamtes**,

- **Bescheinigung in Steuersachen** der jeweils zuständigen **Stadtkasse**,
  [Zuverlässige Entrichtung von Gemeindesteuern (Gewerbe-/Grundsteuer)]

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse** sowie

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der** Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (**BG Verkehr**),
  https://www.bg-verkehr.de/mitgliedschaft-beitrag/online-service-bgdirekt/online-service-bgdirekt

- **Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)** [vor dem 01.05.2014: Verkehrszentralregister (VZR)]
  „Punkte in Flensburg“
  https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers

Der Unternehmer besitzt die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt (vgl. § 3 GBZugV).

Danach muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person (z. B. Steuerberater) geprüften Jahresabschlüsse für jedes Jahr nachweisen, dass es über **Kapital und Reserven** in mindestens folgender Höhe verfügt [vgl. Art. 7 I S. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009]:

Güterkraftverkehrsunternehmen, die sowohl Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen > 3,5 t zGM als auch Fahrzeuge > 2,5 t bis 3,5 t einsetzen:

- **9 000 EUR für** das **erste** genutztes **Kraftfahrzeug,**

- **5 000 EUR für jede weitere** genutzte **Kraftfahrzeug** oder jede weitere genutzte **Fahrzeugkombination,** das/die eine **zulässige Gesamtmasse (zGM) von über 3,5 t** hat, und

- **900 EUR** für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder für jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, dessen/deren **zGM 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet.**

Güterkraftverkehrsunternehmen, die den Beruf (für grenzüberschreitende Verkehre) ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zGM 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, ausüben:

- **1 800 EUR für** das **erste** genutztes **Fahrzeug,**

- **900 EUR für** jedes weitere genutzte **Fahrzeug.**

Für die Buchungsposten „Kapital“ und „Reserven“ gelten die Definitionen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

Abweichend von Art. 7 I der VO (EG) Nr. 1071/2009 kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder

- eine Versicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen,

- oder ein anderes rechtlich bindendes Dokument, das eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen für die in Art. 7 I VO (EG) Nr. 1071/2009 genannten Beträge darstellt,

gelten lassen oder verlangen.

Sofern es für das Jahr der Eintragung des Unternehmens noch keine geprüften Jahresabschlüsse gibt, lässt die Lizenzbehörde nach Art. 7 IIa VO (EG) Nr. 1071/0209 als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft,

- ein von einem Finanzinstitut ausgestelltes Dokument, das im Namen des Unternehmens Zugang zu Krediten gewährt, oder

- ein — von der zuständigen Behörde festgelegtes — anderes rechtlich bindendes Dokument, mit dem nachgewiesen wird, dass das Unternehmen über die in Art. 7 I VO (EG) Nr. 1071/2009 genannten Beträge verfügt,

gelten.

Bei den Jahresabschlüssen bzw. bei der Bürgschaft, die zu überprüfen sind, handelt es sich um jene der wirtschaftlichen Einheit, die im Mitgliedstaat, in der die Zulassung beantragt worden ist, niedergelassen ist und nicht um jene eventueller anderer, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Einheiten [vgl. Art. 7 III der VO (EG) Nr. 1071/2009].

Die Höhe der nachzuweisenden finanziellen Leistungsfähigkeit wird durch die Zahl der für den Einsatz im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge bestimmt (Rn. 17 GüKVwV).

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt in Deutschland insbesondere dann als geführt, wenn der Unternehmer

- eine **Eigenkapitalbescheinigung** gemäß der Anlage 2 zu Randnummer 17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV) *(siehe Abb. 8)*

- **sowie gegebenenfalls zusätzlich** eine Bescheinigung nach der Anlage 3 zu Rn. 17 GüKVwV (sog. **„Zusatzbescheinigung“**) *(siehe Abb. 9)*

vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Unternehmer über das notwendige Eigenkapital verfügt.

Die Muster der Eigenkapitalbescheinigung und der Zusatzbescheinigung, die von einem Steuerberater ausgestellt werden, können Sie auf der Internetseite der IHK zu Essen zusammen mit dem Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. Gemeinschaftslizenz“ als PDF-Dokument herunterladen (s. Kasten auf S. 9!)

Andere geeignete Nachweise sind nicht ausgeschlossen (vgl. Rn. 17 S. 3 GüKVwV).

Anlage 2
(zu Randnummer 17)

Eigenkapitalbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr

Das Unternehmen

.....

.....

verfügt am Stichtag ..... über folgendes Eigenkapital:

I. Kapital	……
II. Kapitalrücklage	……
III. Gewinnrücklagen:	……
1. gesetzliche Rücklage	……
2. satzungsmäßige Rücklagen	……
3. andere Gewinnrücklagen	……
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	……
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	……

Eigenkapital	……

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/haben wir uns überzeugt.

....

(Ort, Datum) (Stempel und Unterschrift einer zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen genannte Person oder Gesellschaft (§ 3 StBerG) oder des Kreditinstituts)

Abb. 8

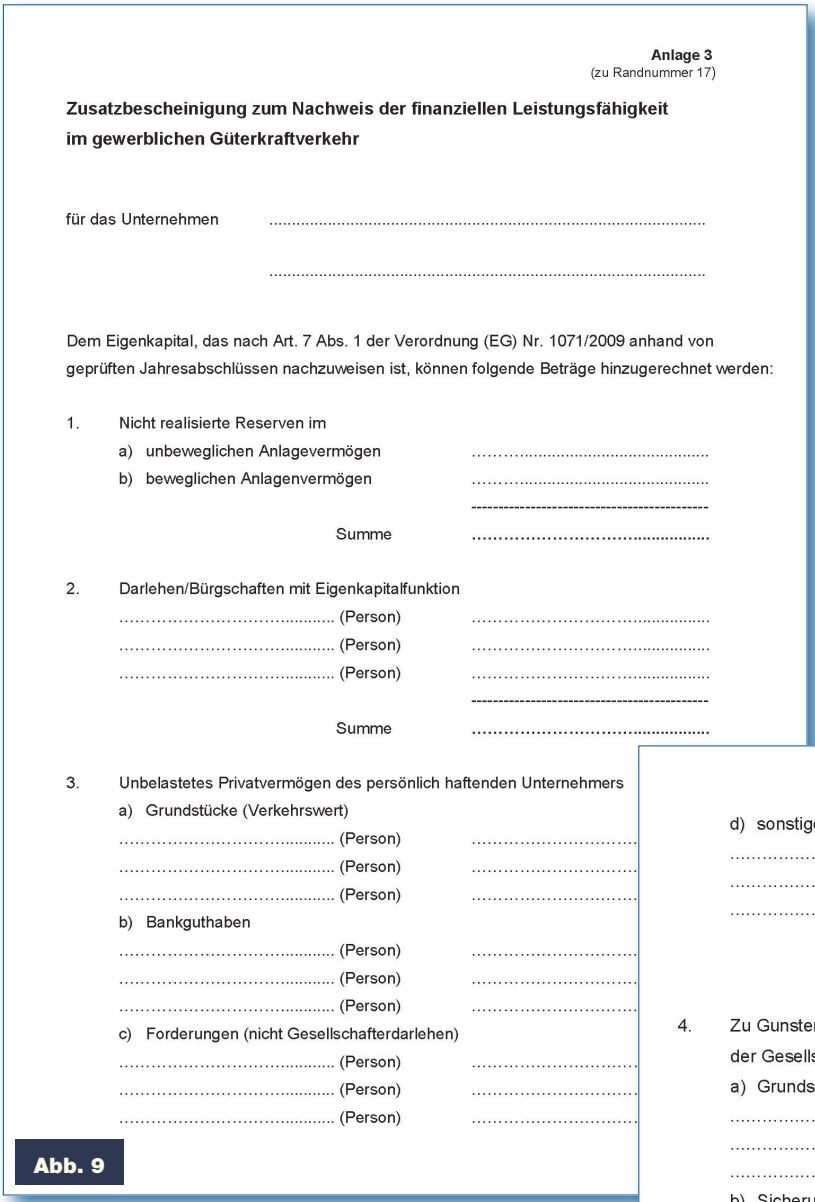

Anlage 3
(zu Randnummer 17)

Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr

für das Unternehmen .....

.....

Dem Eigenkapital, das nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 anhand von geprüften Jahresabschlüssen nachzuweisen ist, können folgende Beträge hinzugerechnet werden:

1. Nicht realisierte Reserven im
   a) unbeweglichen Anlagevermögen .....
   b) beweglichen Anlagenvermögen .....
   Summe .....

2. Darlehen/Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   Summe .....

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers
   a) Grundstücke (Verkehrswert)
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   b) Bankguthaben
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....

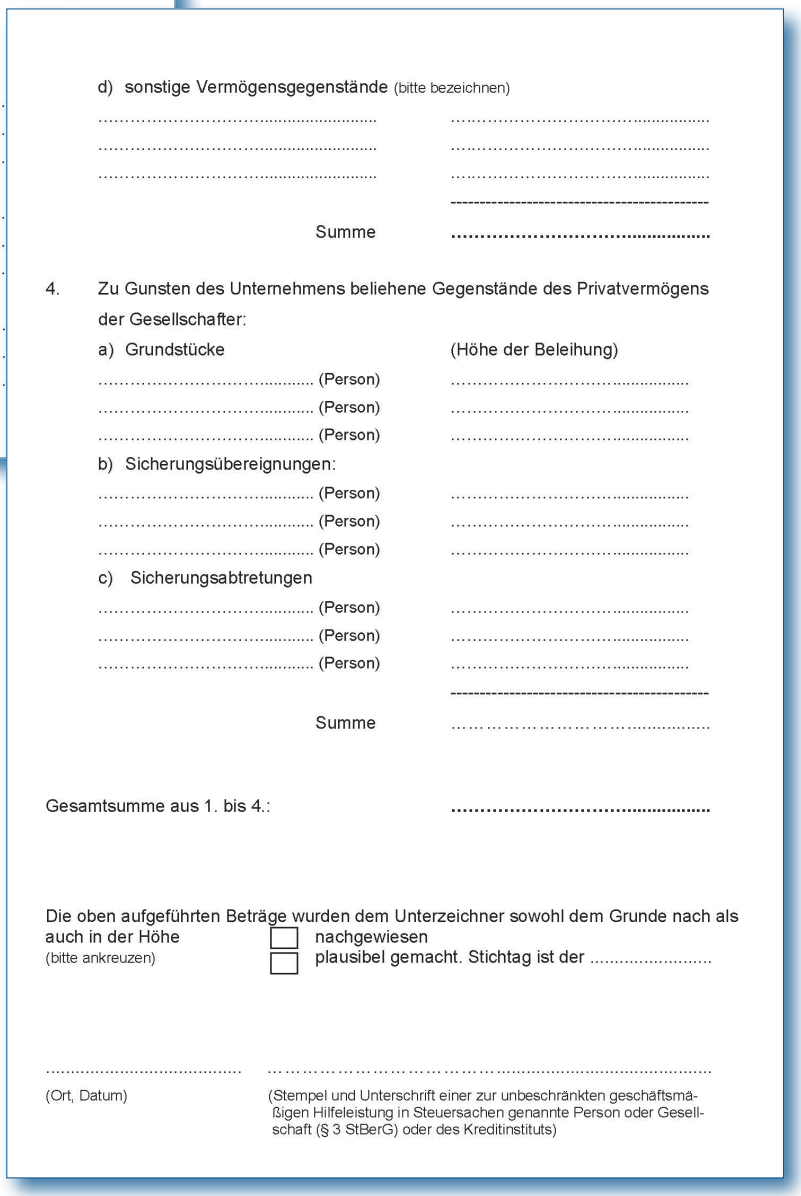

   d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)
   ....
   ....
   ....
   Summe .....

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:
   a) Grundstücke (Höhe der Beleihung)
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   b) Sicherungsübereignungen:
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   c) Sicherungsabtretungen
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   ..... (Person) .....
   Summe .....

Gesamtsumme aus 1. bis 4.: .....

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe (bitte ankreuzen)
☐ nachgewiesen
☐ plausibel gemacht. Stichtag ist der .....

....
(Ort, Datum) (Stempel und Unterschrift einer zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen genannte Person oder Gesellschaft (§ 3 StBerG) oder des Kreditinstituts)

Abb. 9

Beantragt der Unternehmer nach Erteilung der Erlaubnis oder Lizenz zusätzliche Ausfertigungen oder zusätzliche beglaubigte Kopien und verändert sich der Bestand an Kraftfahrzeugen des Unternehmers erheblich, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit grundsätzlich zu überprüfen. Eine erhebliche Veränderung ist in der Regel bei einer Erhöhung des Bestandes entweder um über 50 Prozent oder um mehr als fünf Kraftfahrzeuge seit der letzten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit gegeben (vgl. Rn. 18 S. 2 GüKVwV).

Weitere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit und von den von Ihnen konkret vorzulegenden Dokumenten erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

Abb. 9: Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Hinweis:

Die Vordrucke können mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 GüKG/Gemeinschaftslizenz auf der Homepage der IHK zu Essen

https://www.essen.ihk24.de

unter Eingabe der Dokumenten-Nr.

2103150

im Feld „Suche“ im oberen rechten Bereich der Homepage heruntergeladen werden!

4. Nachweis der fachlichen Eignung

Eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. der Gemeinschaftslizenz ist u.a. der Nachweis der fachlichen Eignung. Dieser kann nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sowie der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) - wie in *Abb. 10* dargestellt - erbracht werden:

Formen des Nachweises der fachlichen Eignung

Nachweis durch ...

- ... eine **Fachkundeprüfung nach dem GüKG** vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (die IHK zu Essen ist zuständig für die Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) *(siehe 4.1 dieses Infoblattes)* oder
- ... eine **gleichwertige Abschlussprüfung nach § 7 GBZugV** *(siehe 4.2)* oder
- ... den Nachweis einer mindestens zehnjährigen, ohne Unterbrechung im Zeitraum vor dem 04.12.2009 in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten, leitenden Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen (siehe nachfolgenden Artikel 4.3 „**Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV**“) *(siehe 4.3)*.

Abb. 10

Die Lizenzbehörden verzichteten im Rahmen des Erteilungsverfahrens für eine Gemeinschaftslizenz auf Antrag von Unternehmern, die ausschließlich Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t bis zu 3,5 t einsetzen, auf die Vorlage einer Fachkundebescheinigung. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer nachweisen kann, dass dieser in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet hat [vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 14.02.2022 (Az. StV 13/7372.2/4)].

4.1 IHK-Fachkundeprüfung nach dem GüKG

4.1.1 Prüfungssachgebiete / Orientierungsrahmen

Ziffer I. des Anhangs I zur sog. „Berufszugangs-“Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 enthält eine Auflistung der Prüfungssachgebiete.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKs einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt (siehe: ***Anlage 1*** dieses Infoblattes). Details zur Prüfung können ferner der Prüfungsordnung der IHK zu Essen entnommen werden (siehe: ***Anlage 2*** dieses Infoblattes).

4.1.2 Prüfungsbestandteile und -bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen zweistündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (120 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (105 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden (siehe Abb. 11).

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

4.1.3 Prüfungstermine

Eine Übersicht der aktuellen Prüfungstermine kann der ***Anlage 6*** entnommen werden.

4.1.4 Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt. Einen Überblick über die Prüfungsinhalte gibt ein Orientierungsrahmen (siehe: ***Anlage 1*****).**

Anlage 3 dieses Infoblattes enthält eine Übersicht über Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung nach dem GüKG; ***Anlage 4*** gibt einen Überblick über Schulungsveranstalter, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die GüKG-Fachkundeprüfung im Bezirk der IHK zu Essen (Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) anbieten.

Die Übersichten sollen einen ersten Überblick ermöglichen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1.5 Anmeldung zur Prüfung

Online-Anmeldung zur Prüfung

Seit September 2020 können Sie sich ausschließlich über unser Online-Anmeldeportal zu den jeweils freien Prüfungsterminen anmelden. Die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter

https://www.ihk.de/meo/fkp-gkv

Beachten Sie bitte unbedingt die auf unserer Homepage angegebenen **Hinweise zur Prüfungsanmeldung** (**u.a., Anklicken des Bestätigungslinks in der Bestätigungs-E-Mail der IHK innerhalb von 24 Stunden**, da **sonst keine Anmeldung**).

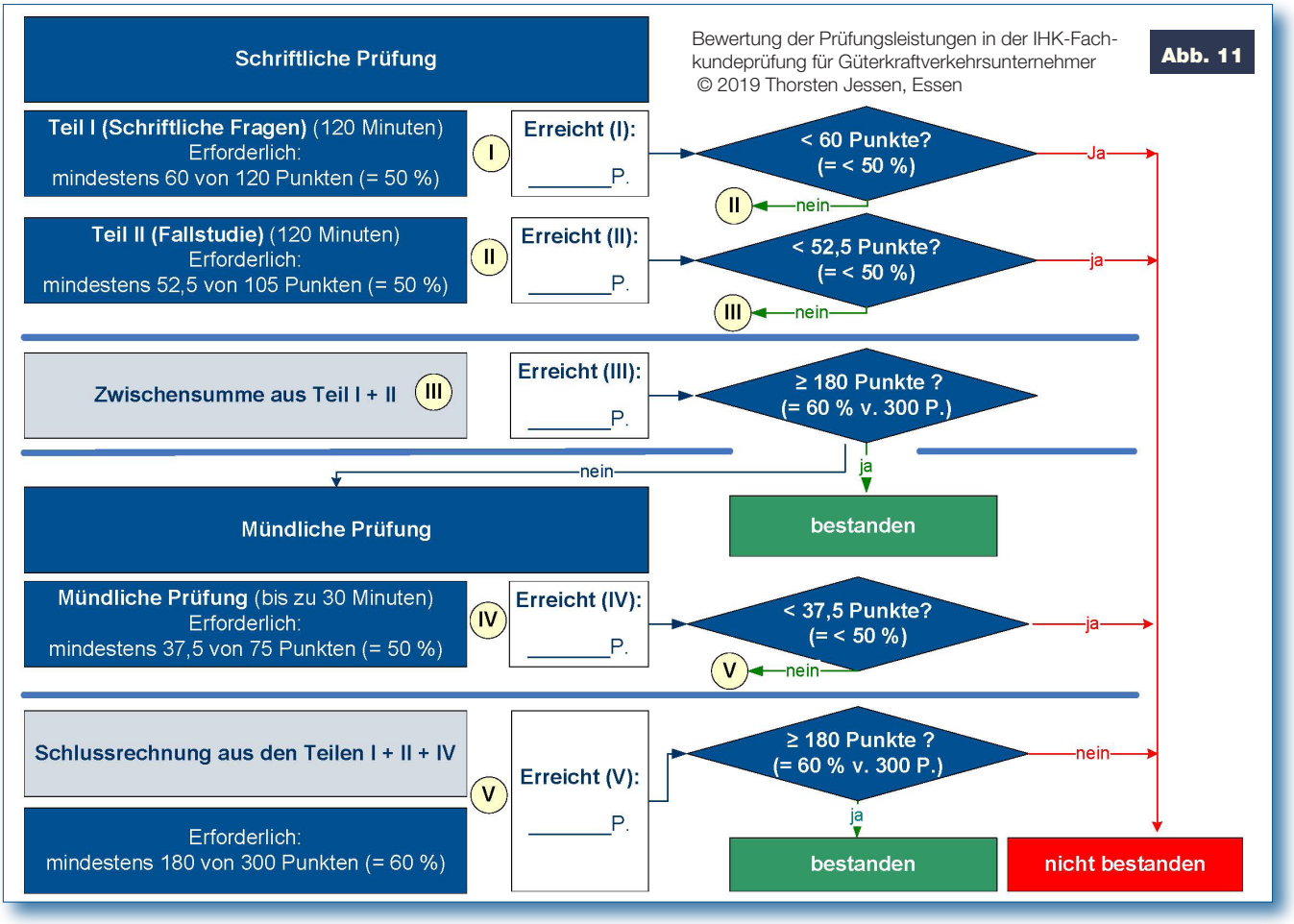

Bewertung der Prüfungsleistungen in der IHK-Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehrsunternehmer
© 2019 Thorsten Jessen, Essen

Abb. 11

4.1.6 Identitäts-/Wohnsitznachweis

Vor Durchführung der jeweiligen Prüfung erfolgt eine Identitäts-/Wohnsitzkontrolle. Sorgen Sie rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dafür, dass Sie die notwendigen (gültigen!) Dokumente (siehe ***Anlage 4***) am Prüfungstag vorlegen können.

4.1.7 Prüfungs- sowie Stornogebühren

Mit Anmeldung zur Prüfung haben Sie eine **Prüfungsgebühr in Höhe von 291,00 €** zu begleichen. Die **Einladung zur Prüfung** sowie **der Gebührenbescheid** werden in der Regel mit Verstreichen der Anmeldefrist - **ca. zwei Wochen vor dem Prüfungstermin** - **versendet.** Die fällige **Prüfungsgebühr muss dann** spätestens **bis zum Tag der schriftlichen Prüfung** von Ihnen **beglichen werden.**

Nur nach rechtzeitiger Begleichung der Gebühr (Überweisung unter Angabe der Gebührenbescheids-Nr., Name des Prüflings) **ist eine Prüfungsteilnahme möglich.** Nach Ziffer 5.9 des § 10 der Gebührenordnung der IHK zu Essen fällt die nachfolgend in Abb. 12 dargestellte **Stornogebühr** an:

Stornogebühr	Von der IHK einbehaltene Gebühr
Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung **bis 2 Wochen vor der Prüfung** (Ziff. 5.9.1.4 Gebührentarif)	49,00 EUR
Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung **bei weniger als 2 Wochen vor der Prüfung** (Ziff. 5.9.2.4 Gebührentariftarif)	78,00 EUR

Abb. 12

4.2 Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 7 GBZugV

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten – neben einer abgelegten und bestandenen IHK-Fachkundeprüfung – auch ...

- ... die **in** der **Anlage 4 der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der** Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (**GBZugV**) vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918, geändert BGBl. I S. 2407), **aufgeführten Abschlussprüfungen** *(siehe Abb. 13)*, **wenn** die **Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist** (vgl. § 7 I S. 1 GBZugV).

- **Abschlussprüfungen**, **die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden** nach § 6 Absatz 2 der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der GBZugV vom 21. Juni 2000 ((BGBl. I S. 918, geändert BGBl. I S. 2407) **bis zum 4. Dezember 2011 anerkannt worden sind**, **wenn** die **Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist** (vgl. § 7 I S. 2 GBZugV sowie *Abb. 13*).

Die für den Wohnsitz zuständige IHK stellt dem Inhaber eines anerkannten Abschlusses gemäß § 7 II GBZugV auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der sog. „Berufszugangs“-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aus. Die IHK zu Essen ist für Antragsteller mit Wohnsitz in Essen, Mülheim an der Ruhr sowie Oberhausen zuständig.

Einen Antragsvordruck sowie Hinweise zu den benötigten Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter Eingabe der Dokumenten-Nr

2103132

im Feld „Suche“ (Suchbegriff oder Dok.-Nr.).

Für die Ausstellung der Bescheinigung erhebt die IHK zu Essen eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR. Weitere Informationen können auch unserem Informationsblatt 6 entnommen werden, dass unter der Dokumenten-Nr.

3307124

im Feld „Suche“ (Suchbegriff oder Dok.-Nr.) auf der Homepage der IHK zu Essen abgerufen werden kann.

4.3 Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV

Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben, können nach § 8 GBZugV bei der jeweils zuständigen IHK einen Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund dieser leitenden Tätigkeit stellen.

Die in Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführte leitende Tätigkeit muss insofern die Kenntnisse in der Praxis vermittelt haben, die Gegenstand der regulären IHK-Fachkundeprüfung sind [siehe Anhang I zur VO (EG) Nr. 1071/2009].

Abschlussprüfungen nach Anlage 4 GBZugV a.F. (Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011)

Abschlussprüfung

- zum Speditionskaufmann,
- zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr),
- zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt,
- als Diplom Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim.

Bis zum 31.12.2011 durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannte Abschlussprüfungen gem. § 6 II GBZugV a.F.

- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim (VkBl. 2007 S. 715),
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn (VkBl. 2007 S. 715).

Abb. 13

Nach § 8 II GBZugV obliegt die Prüfung der Voraussetzungen der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die IHK zu Essen ist zuständig für Antragsteller mit Wohnsitz in Essen, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber arbeitet.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter

https://www.ihk.de/meo

unter Eingabe der folgenden Dokumenten-Nummern im Feld „Suche (Suchbegriff oder Dok.-Nr.)“ im oberen rechten Bereich der Seite:

- Infoblatt 5 „Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV“ (Dokumenten-Nr. 2103168),
- Antrag auf Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV (Dokumenten-Nr. 86521).

III. Anmeldung und Pflichtzugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)

Mit den vorbereitenden Tätigkeiten für ein Unternehmen, etwa der Gewerbeanmeldung, beginnt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz und somit auch die Zuständigkeit der jeweiligen Berufsgenossenschaft (vgl. § 136 Absatz 1 SGB VII). Dennoch hat sich jeder Unternehmer nach Eröffnung des Unternehmens – neben der nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Gewerbeanmeldung – zusätzlich bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Zuständig für Unternehmen des Verkehrsgewerbes ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr). Einen solchen Anmeldebogen finden Sie auf der Homepage der BG Verkehr (siehe nachfolgenden Link).

Neben den Beschäftigten zählen grundsätzlich auch die Verkehrsunternehmer kraft Satzung zu den Pflichtversicherten bei der BG Verkehr [§ 3 I SGB VII i.V.m. § 46 I der Satzung der BG Verkehr].

Eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht existiert nur dann, wenn ...

– ... im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden (Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen)

oder

– ... es sich um Personen handelt, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird (dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen)

[vgl. § 46 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung der BG Verkehr].

https://www.bg-verkehr.de/redaktion/medien-und-downloads/formulare/mitgliedschaft-und-beitrag/anmeldebogen-fuer-den-strassenverkehr.pdf

IV. Erleichterungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang sowie der IHK-Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen und die erstmalig seit dem 10. September 2008 ihre Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE (Personenverkehr) bzw. seit dem 10. September 2009 ihre Fahrerlaubnis der C1, C1E, C oder CE) (Güterkraftverkehr) erwerben, müssen in der Regel

- an einem 140-stündigen Unterricht „beschleunigte Grundqualifikation“ sowie

- einer 90-minütigen IHK-Prüfung („Regelprüfung“) teilnehmen.

Sofern Sie beabsichtigen, als angehender Güterkraftverkehrsunternehmer auch selbst Lastkraftwagen zu lenken und Sie noch keine C-Klasse erworben haben, kann es sinnvoll sein, sich zuerst auf die IHK-Fachkundeprüfung „Güterkraftverkehr“ vorzubereiten und diese abzulegen.

Der Gesetzgeber sieht nämlich in § 2 IX der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) Erleichterungen für Inhaber einer IHK-Fachkundebescheinigung vor:

Anstelle eines 140-stündigen Lehrgangs muss der „Führerschein-Neuling“ dann lediglich einen 96-stündigen Lehrgang besuchen; die Prüfung wird als sog. „Prüfung beschleunigte Grundqualifaktion Quereinsteiger - Güterkraftverkehr“ abgenommen und dauert anstatt 90 Minuten nur 60 Minuten. Die IHK berät Sie zu diesem Thema gern.

Sofern Sie Ihre Fahrerlaubnis *vor den nebenstehend genannten Stichtagen* erstmalig erworben haben und selbst die genannten Fahrzeuge lenken wollen, müssen Sie zwar keine (beschleunigte) Grundqualifikation nachweisen, der Gesetzgeber verlangt jedoch die Teilnahme an einer 35-stündigen Weiterbildung von Ihnen, die im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Hierfür sieht der Gesetzgeber keine Erleichterungen vor.

Weitere Informationen zum Thema „Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrerinnen und Fahrer im Personen- oder Güterkraftverkehr“ können Sie der Homepage der IHK zu Essen unter

https://www.ihk.de/meo/bkf

finden.

IMPRESSUM

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Standort / Geschäftsfeld Branchen & International Wirtschaft fördern & entwickeln
Am Waldthausenpark 2,
45127 Essen

Redaktion

Betriebswirt (VWA)
Thorsten Jessen
Tel. 02 01/18 92-0 bzw. -2 33
E-Mail: jessen@essen.ihk.de
https:/www.ihk.de/meo

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweise

Titelbild „Lkw“ (S. 1) Foto: http://www.istockphoto.com/ © paulbranding;

Schaubild „Güterkraftverkehr“ (Abb. 2, S. 3) © Thorsten Jessen, Berufskraftfahrer-Qualifizierung Güterkraftverkehr, Band 4: Recht/ Dokumente, Kenntnisbereich 2.2, 11. Aufl., Wegberg: Hendrisch Medien, 2026, S. 6;

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehrsunternehmer (Abb. 11, S. 11): © 2020 Thorsten Jessen, Essen;

Foto Jessen, (S. 14): © IHK zu Essen (Fotos: Alex Muchnik, Essen);

Fotos Ausweisdokumente (S. 28):© Bundesministerium des Innern.

Copyright

© 2026 Industrie - und Handelskammer zu Essen.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.

V. Förderung der Weiterbildung in bereits bestehenden Güterkraftverkehrsunternehmen mit schweren Nutzfahrzeugen

Unternehmen, die erlaubnispflichtigen gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen betreiben, können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel des Bundes für bestimmte in einer Förderrichtlinie aufgeführte allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen ihrer **Beschäftigten** erhalten. Hierzu zählen u.a. auch **„Vorbereitungslehrgänge zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr gemäß Berufszugangsverordnung (GBZugV), Verkehrsleiter“**

(Maßnahmen-Nr. 1.2 der Liste der förderfähigen Maßnahmen, Stand: 05.12.2025; siehe: https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/2026/W/W_23_Liste_foerderfaehige_Massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Zuwendungsberechtigt sind nur Unternehmen, die **bereits Güterkraftverkehr i.S. des § 1 GüKG durchführen** und **Eigentümer oder Halter** von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Als **schwere Nutzfahrzeuge** im Sinne dieser Richtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die **ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt** sind und deren **technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 t** beträgt.

Das **Durchführen von gewerblichem Güterkraftverkehr** muss durch die vorgeschriebene Berechtigung (Lizenz bzw. Erlaubnisurkunde) bzw. das Durchführen von Werkverkehr durch Anmeldung zur Werkverkehrsdatei nachweisbar sein (Nr. 6.1.2 Förderrichtlinie). Dabei ist darauf zu achten, dass die Berechtigung/Anmeldung formal auf das antragstellende Unternehmen lautet.

Zuständig für Förderantrage ist das Bundesamt für Mobilität und Logistik (BALM) (siehe Kasten).

Bei der Frage, wer als **„Beschäftigter“** gilt, legt das BAG die Definition in § 7 I SGB IV zugrunde (Lfd. Nr. 1.1 S. 2 der Förderrichtlinie). Danach ist eine Beschäftigung „die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.“ Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Quelle: **Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 16. März 2016** (BAnz. AT 24.03.2016 B2), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.03.2024 (BAnz. AT 02.04.2024, B2).

Weitere Informationen des Bundesamtes für Mobilität und Logistik (BALM) zum Förderprogramm „Weiterbildung“:

https://www.balm.bund.de/DE/Foerderprogramme/Gueterkraftverkehr/Weiterbildung/weiterbildung_node.html

Telefon-Hotline: 0221/5776-2699

VI. Ansprechpartner der IHK zu Essen

• ... Fachberatung Güterkraftverkehrsgewerbe

Betriebswirt (VWA) Thorsten Jessen

IHK zu Essen
Standort
Geschäftsfeld Branchen & International
Wirtschaft fördern & entwickeln
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
Tel. 0201 1892-233, thorsten.jessen@essen.ihk.de

• ... zur Prüfungsorganisation:

IHK zu Essen
Team Sach- & Fachkunde
Geschäftsfeld Bildung & Prüfung
Wirtschaft stärken & qualifizieren
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
Tel. 0201 1892-430
E-Mail: sfk@essen.ihk.de

• ... zum Thema (allgemeine) Existenzgründungsberatung

STARTERCENTER NRW.

Das STARTERCENTER NRW ist eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Gründungswillige. Der Vorteil für Gründungsinteressierte liegt in der Bündelung der Beratungs- und Informationsaktivitäten. Kompetenzen und Know-how der beteiligten Partner werden aus einer Hand angeboten.

Nehmen Sie Kontakt auf unter:

STARTERCENTER NRW

IHK zu Essen
Am Waldthausenpark 2 45127 Essen
Tel. 0201 1892-143
E-Mail: startercenter@essen.ihk.de

Orientierungsrahmen zur Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Anlage 1

Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr

Vorbemerkungen

Die VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300/51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. EU 2020 L 249 S. 17), gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern

Januar 2022

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Güterkraftverkehrsrecht *(F.1, F.4)*	Der Bewerber muss insbesondere die Regelungen für - den gewerblichen Straßengüterverkehr (F.1), - den Einsatz von Mietfahrzeugen (F.1), - die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer (F.1), - die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes (F.1), - den Zugang zum Beruf (F.1), - Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen (F.1), - die Ordnung der Güterkraftverkehrs-märkte (F.4), kennen.	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1072/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Güterkraftverkehr) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (VUDat-DV) Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport *(F.2)* **Recht der Beförderung lebender Tiere** *(G.8, G.10)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen (F.2), - Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durch-führen können, die sich insbesondere aus der der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben (G.8), - die Verfahren zur Einhaltung der Rege-lungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können (G.10).	Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) GGBefG, GGVSEB, ADR, GbV, GGAV Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das untergesetzliche Regelungswerk zum KrWG [z. B. Nachweisverordnung (NachwV), Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)], Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
1.3 Straßenverkehrsrecht *(H.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führer-scheine/Fahrerlaubnis/Lenkberechti-gungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) (H.1).	Fahrerlaubnisse nach der FeV ADR-Bescheinigung StVG, StVO, StVZO Fahrverbote nach § 30 III StVO und Ferienreiseverordnung, Einzel- und Dauerausnahmegenehmigungen (Rn. 111 der VwV zu § 46 I S. 1 Nr. 7 StVO)
1.4 Arbeitsrecht *(C.1, C.3, C.4, C 5)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Aufgabe und Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personal-vertreter, Arbeitsinspektoren usw.) (C.1), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeits-verhältnisses usw.) (C.3),	Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz , Entgeltfortzahlungs-gesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungs-schutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz] Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Mindestlohngesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen Arbeitssicherheitsgesetz

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht *(C.1, C.3, C.4, C 5)* *(Fortsetzung)*	- die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 („Fahrtenschreiber“), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 („Lenk- und Ruhezeiten“), der Richtlinie 2002/15/EG („Fahrer-Arbeitszeiten“) des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG („Kontrolle Einhaltung der Sozialvorschriften“) sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen (C.4), - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben (C.5).	Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EU) Nr. 165/2014, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR] Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
1.5 Sozialversicherungsrecht *(C.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen (C.2).	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
1.6 Bürgerliches Recht *(A.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen (A.1).	Vertragsarten nach dem BGB (insbes. Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge)
1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition *(A.2, A.3, A.4, B.1, B.2, E.13, F.3)*	- Der Bewerber muss insbesondere - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen (B.1), - die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, usw.) kennen (B.1), - die Insolvenzfolgen kennen, - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen (B.2), - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln (A.2), - eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.3), - die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen (E.13), - die erforderlichen Schriftstücke („Begleitpapiere“) für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke („Begleitpapiere“) insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3).	Das Recht der Kaufleute nach dem HGB HGB, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB Frachtgeschäft §§ 407 ff. HGB, Speditionsgeschäft §§ 453 ff HGB Vertragsarten nach dem HGB (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere, ADSp, BSK-Bedingungen) Beförderungsdokumente (HGB-Frachtbrief), fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmensbezogene, transportgutbezogene Begleitpapiere Mitführungspflichten

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.8 Steuerrecht *(D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)*	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für - die Kraftfahrzeugsteuern (D.2), - die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege (D.3), - die Einkommensteuer (D.4), - die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen (D.1). Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können (E.12).	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (sog. Wegekosten- oder Eurovignetten-Richtlinie) Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)
2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung *(E.1, E.2, E. 5, E.6)*	Der Bewerber muss insbesondere - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen (E.1), - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen (E.2), - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können (E.5), - ein Budget ausarbeiten können (E.6).	 Scheckarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, E-Payment verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und –analyse Investitionsanalyse
2.2 Kostenrechnung *(E.7)*	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen (E.7).	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung
2.3 Kalkulation und Beförderungspreise *(F.3)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können (E.7).	Berechnung konkreter Kostenarten (bspw. betriebsnotwendiges Kapital, Personalkosten) Angebotskalkulation Nachkalkulation
2.4 *Nicht besetzt (siehe 1.7)*		
2.5 Buchführung *(B.1, E.3, E.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen (B.1), - wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können (E.3), - eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können (E.4).	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 III EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
2.6 Versicherungswesen *(E.10)*	Der Bewerber muss insbesondere - die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen (E.10).	Pflichtversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG, gesetzliche Unfallversicherung) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (Fahrzeug-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen, Betriebshaftpflicht) persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.7 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen *(E.8, F.4, G.7)*	Der Bewerber muss insbesondere - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können (E.8), - Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen (F.4), - die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen (G.7).	Grundsätze der Betriebsorganisation Ablauf- und Aufbauorganisation Frachtenbörsen, Laderaumbörsen, Frachtagenturen Lager-, Umschlag-, Fördersysteme, Kombinierter Verkehr Straße/Schiene/Rollende Landstraße, Containerverkehr
2.8 Marketing *(E.9)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen (E.9).	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente
2.9 *Nicht belegt*		
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge *(G.3, G.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen (G.3); - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können (G.2).	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Nach der StVZO vorgeschriebene Einrichtungen am Lkw [u.a. seitliche Schutzvorrichtungen, automatischer Blockierverhinderer, Anfahrspiegel rechts, großwinkliger Rückspiegel rechts, Frontspiegel, Fahrtenschreiber, Dauerbremse, Geschwindigkeitsbegrenzer, Stützeinrichtung, Umrissleuchte, Unterfahrschutz (Heck), Kenntlichmachung]
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge *(G.3, G.5)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen (G.3), - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können (G.5).	§§ 29, 47a StVZO Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne Fahrtenschreiber
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen *(G.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen (G.1).	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen) § 29 III StVO; Rn. 79 ff. VwV-StVO, RGST (Großraum- und Schwerverkehr)
3.4 Ladungssicherungsmittel *(G.6)*	Der Bewerber muss insbesondere - die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen (G.6).	§ 22 StVO, VwV zu § 22 StVO, § 23 StVO, § 31 II StVZO, § 9 I + II OWiG VDI-Richtlinien (insbes. VDI 2700 ff.) DIN-Normen (u.a. DIN 75410-1 bis -3, DIN EN 12195 Teil 1 bis 4) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Empfehlungen [§ 37 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“; DGUV Information 214-003 (bisher BGI 649)]
3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen *(G.8)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aufgrund der Richtlinie 2008/68 /EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben (G.8).	Technische Aspekte der Gefahrgut- bzw. Abfallbeförderung (u.a. Kennzeichnung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände) ADR, GGVSEB, GbV, GGAV

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln *(G.9)*	Der Bewerber muss insbesondere - Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben (G.9).	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (insbesondere Anhang II, Kapitel 4 „Beförderung“) ATP
3.7 Telematik *(E.11)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen (E.11).	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung Fahrzeugortung
3.8 Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase *(G.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen (G.4).	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
3.9 *Nicht belegt*		
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz *(H.4)*	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden (H.4).	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a. - DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29), - „Hebebühnen“ [Kapitel 2.10 DGUV Regel 100-500 - „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500)], - DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ (bisher BGV D27), - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Weitere Grundsätze, Regeln und Informationen des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)“, z. B. - DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal Gesetzliche Unfallversicherung (BG Verkehr)
4.2 Verkehrssicherheit Regeln für die Ladungssicherung *(H.3, H.5, G.6)*	Der Bewerber muss insbesondere - Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können (H.3); - Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen (H.5), - Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können (G.6).	StVO, StVZO DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915) straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen „Fahrphysik“

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr		
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten *(F.1)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen (F.1).	CEMT-Resolutionen [u.a. Gesamtresolution zum Straßengüterverkehr vom 27. Mai 1994 und Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen Kontingents 19. Januar 2015)] Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, § 5 GüKG, GüKVwV Gemeinschaftslizenz, Bilaterale Genehmigungen, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung
5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungs¬dokumente, Frachtabfertigung *(F.5, F. 4)*	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen (F.5), - die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen (A.4); - die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen (E.12).	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 [sog. Unions-Zollkodex (UZK)] und Durchführungsrecht [insbesondere Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (sog. Unions-Zollkodex-Durchführungsverordnung (UZK-DVO)] TIR-Übereinkommen Unionsversandverfahren und Gemeinsames Versandverfahren TIR-Verfahren Inhalt, Bedeutung und Funktionen des CMR-Frachtbriefes (u.a. Beweisfunktion, Quittungsfunktion) Incoterms 2020
5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union *(H.2)*	Der Bewerber muss insbesondere - durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten (H.2);	Regeln in den Mitgliedstaaten

Prüfungsordnung der IHK zu Essen vom 6. März 2018, geändert durch Beschluss vom 21. März 2023

Anlage 2

BEKANNTMACHUNGEN

PRÜFUNGSORDNUNG
für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen hat am 6. März 2018 und am 21. März 2023 (Änderung)

- auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in der jeweiligen Fassung,
- in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in der jeweiligen Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweiligen Fassung,
- sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), in der jeweiligen Fassung und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. S. 3120), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweiligen Fassung

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachliche Zuständigkeit
§ 2 Örtliche Zuständigkeit
§ 3 Prüfungsausschüsse
§ 4 Prüfungsarten
§ 5 Vorbereitung der Prüfung
§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen
§ 7 Sachgebiete der Prüfung
§ 8 Schriftliche Prüfung
§ 9 Mündliche Prüfung
§ 10 Rücktritt von der Prüfung
§ 11 Ausschluss von der Prüfung
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 13 Niederschrift
§ 14 Nichtbestehen der Prüfung
§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
§ 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise
§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15,
- die Umschreibung gemäß § 16.

MEO 4/2018 51 + MEO 2/2023 62

BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat.
(2) Hat der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die IHK des Bezirkes zuständig, in dem der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen für den Personenverkehr mit Pkw die nächstgelegene IHK zuständig.
(3) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere IHK verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

(1) Die IHK bildet Prüfungsausschüsse für
a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
(2) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen als Vorsitzende und Beisitzer. Die IHK errichtet aus diesem Kreis zu den jeweiligen Prüfungsterminen einen Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs bzw. zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
(3) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV),
b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
beide in der jeweiligen Fassung, wobei
- der Prüfungsausschuss für den Güterkraftverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin,
- der Prüfungsausschuss für den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin sowie
- der Prüfungsausschuss für den Taxen- und Mietwagenverkehr aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin

besteht.
(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweiligen Fassung.
(5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222) in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für
- den Güterkraftverkehr,
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

(1) Die IHK bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
(2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
(3) Die IHK soll die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die zugelassenen Hilfsmittel,
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die in §§ 10 und 11 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.
(4) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen

(1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
(2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
(4) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
(5) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/ Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
(6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
(7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
(8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
(9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der IHK widerrufen.
(10) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 12 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
(11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.
(12) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
(13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GBZugV bzw. PBZugV oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.
(14) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.
(15) Die Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die Fragen mit direkter Antwort im 2. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl festgelegt werden.
(16) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist – außer bei Multiple-Choice-Fragen – in halben und ganzen Punkten zulässig.
(17) Die Gesamtpunktezahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:
- schriftliche Fragen: 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien: 35 %
- mündliche Prüfung: 25 %

(18) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 7 Sachgebiete der Prüfung

(1) Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die in den schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich für:
- den Güterkraftverkehr

und
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweiligen Fassung

sowie
- den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Sachgebiete werden gegliedert in:
- Recht
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
- Technische Normen und technischer Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
- Grenzüberschreitender Verkehr

(3) Die Sachgebiete werden in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen wie folgt gewichtet:
- Recht: 25 %
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens: 35 %
- Technische Normen und technischer Betrieb: 15 %
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz: 15 %
- Grenzüberschreitender Verkehr: 10 %

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und zwar aus:
- schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort umfassen und
- schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei der Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr

und
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr zwei Stunden je Prüfungsteil

und
- den Taxen- und Mietwagenverkehr eine Stunde je Prüfungsteil.

(3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt
- beim Güterkraftverkehr

und
- beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
  - o für den 1. Teil 120 Punkte und
  - o für den 2. Teil 105 Punkte

und
- beim Taxen- und Mietwagenverkehr:
  - o für den 1. Teil 60 Punkte,
  - o für den 2. Teil 52,5 Punkte.

(4) Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Die IHK bestimmt das Verfahren.

§ 9 Mündliche Prüfung
(1) Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.
(2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt
- beim Güterkraftverkehr

und
- beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr,

75 Punkte
und
- beim Taxen- und Mietwagenverkehr

37,5 Punkte.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 12 ein.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung
(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
(3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

§ 11 Ausschluss von der Prüfung
Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen § 6 Absatz 13. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
(1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
(2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktezahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.
(3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.
(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.
(6) Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 darf wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift
Für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:
- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers/einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungssauschusses.

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung
Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK, die im Falle einer Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwa genverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 entspricht,

oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 der PBZugV entspricht.

(2) Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale ausweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m² versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingeprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabenummer.

§ 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise
(1) Gemäß § 7 Abs. 1 der GBZugV und § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:
- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 01.08.2005 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personenverkehr:
- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.

(2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das zuständige Bundesministerium diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.
(3) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, können in eine unbeschränkte Fachkundebescheinigung nach § 15 umgeschrieben werden.

§ 17 Inkrafttreten
Die Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen vom 12. November 2013 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der IHK zu Essen, MEO 2013, Heft 12, S. 52-55) außer Kraft.

Essen, 06. März 2018

Die Präsidentin	Der Hauptgeschäftsführer
gez. Jutta Kruft-Lohrengel	gez. Dr. Gerald Püchel

Änderung der Prüfungsordnung vom 21. März 2023 (MEO 2/2023, S. 62)

Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt, Essen, 24. März 2023

Die Präsidentin	Die Hauptgeschäftsführerin
gez. Jutta Kruft-Lohrengel	gez. Kerstin Groß

Literaturhinweise zum Thema „Güterkraftverkehr“ [Stand: 09.06.2026]

Anlage 3

Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Hinweis in eigener Sache:

Die nachfolgende, als Service-Leistung für unsere Kunden erstellte Übersicht enthält eine Auflistung uns bekannter Literatur zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer. *Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

Die mit einem gelben Kreis ◯ gekennzeichneten Titel können Sie über die auf S. 26 aufgeführten Links, über den Buchhandel sowie direkt über die jeweils aufgeführten Verlage bestellen.

1. Lehr- und Übungsbücher

1

Crone-Rawe, Cordula/Sentner, Harald, Fachkunde Güterkraftverkehr - Vorbereitung auf die IHK-Prüfung, ISBN 978-3-574-60648-9, 372 S., 48,15 €, 69. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2025.

2

Grötsch, Reinhold, Fachkunde Güterkraftverkehr - Prüfungstest, ISBN 978-357460682-3, 92 S., 32,96 €, 23. Aufl., München: Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2026.

3

VogelSPOT Fachkunde Güterkraftverkehr
Prüfungs-OnlineTraining für künftige Güterkraftverkehrsunternehmer, Laufzeit: 6 Monate, Bestell-Nr.: 23325, 53,55 €, München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2026.

4

Helf-Marx, Christiane, Fachrichtung Güterkraftverkehr Verkehrsleiter - Vorbereitung zur IHK Prüfung, Lehrbuch (978-3-930581-00-9, 43,50 €), Fragenkatalog (978-3-930581-01-6, 12,50 €), Lösungsbuch (978-3-930581-02-3, 17,50 €) und Fahrzeugkostenrechnung (978-3-930581-04-7, 12,00 €), Lernkartei (978-3-930581-24-5, 28,00 €), Dorsten: Verkehrsverlag HeMa, April 2026.

5

Helf-Marx, Christiane, Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer? – Eine Anleitung zur Vorbereitung auf die Verkehrsleiterprüfung Güterkraftverkehr, ISBN 978-3-87841-980-8, 184 S., 24,08 €, 15. Aufl., Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer, 2024.

6

Helf-Marx, Christiane, IHK-Prüfung Güterkraftverkehr – Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die komplexe Prüfung, ISBN 978-3-87841-981-5, 172 S., 26,22 €, 11. Aufl., Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer, 2022.

7

Karnowka, Reinhold, Vorbereitungslehrbuch, Prüfungstest und Rechnungswesen zur IHK-Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr, ISBN: 978-3-947026-12-8, 224 S., 80,25 €, Oberhausen: Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm., 2026.

8

Wäscher, Dagmar/Koßmann, Ulrich, Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer - Fragen zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung „Güterkraftverkehr“, ISBN 978-3-948001-80-3, 24,40 €, 168 S., 11. Aufl., München: HUSS-Verlag, 2023.

2. Vertiefende Literatur zur Vorbereitung auf spezielle Themengebiete der GüKG-Prüfung

9

Kerler, Siegfried W., Betriebliches Rechnungswesen - Güter- und Personenbeförderung, ISBN 978-3-574-60624-3, 150 S., 40,61 €, 27. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der TECVIA GmbH], 2024.

10

Wilken, Volker, Kostensätze – Gütertransport Straße (KGS), - Unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße, ISBN 978-3-87841-077-5, 64 S., 19,21 €, Düsseldorf: Verkehrsverlag J.Fischer, 2026.

Anschriften der Verkehrsverlage und Links zu den jeweiligen Produkten (siehe S. 25)

[Stand: 09.06.2026]

HUSS-VERLAG GmbH

Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 089 32391-0, Fax 089 32391– 416,
E-Mail: shop@huss-verlag.de, http://www.huss-shop.de/,

8 https://www.huss-shop.de/item/Pruefungsvorbereitung-fuer-Gueterkraftverkehrsunternehmer.html

Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.,

TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen
Tel. 0208 853103, E-Mail: R.Karnowka@t-online.de, http://www.karnowka.de

7 https://www.karnowka.de/lehrmaterial/

Verkehrsverlag HeMa - ABSV-HeMa GmbH

Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
Tel. 02362 9740960, E-Mail: info@absv-hema.de, https://www.absv-hema.de/

4 https://www.verkehrsverlag-hema.de/gueterkraftverkehr/

Verlag Heinrich Vogel in der TECVIA GmbH

Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 203043-1600, E-Mail: vertriebsservice@tecvia.com
http://www.heinrich-vogel-shop.de

1 http://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/allgemein/transport/fachkunde-gueterkraftverkehr.html

2 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/allgemein/transport/fachkunde-gueterkraftverkehr-pruefungstest.html

3 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/fachkunden/vogelspot-fachkunde-gueterkraftverkehr.html

9 https://www.heinrich-vogel-shop.de/shop/aus-und-weiterbildung/allgemein/omnibus/betriebliches-rechnungswesen.html

Verkehrs-Verlag Jakob Fischer GmbH & Co. KG

Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf,
Tel. 0211 99193-0, E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
http://www.verkehrsverlag-fischer.de

5 https://www.verkehrsverlag-fischer.de/product_info.php?info=p1551_wie-werde-ich-gueterkraftverkehrs-unternehmer-.html

6 https://www.verkehrsverlag-fischer.de/product_info.php?info=p743_ihk-pruefung-gueterkraftverkehr.html

10 https://www.verkehrsverlag-fischer.de/product_info.php?info=p1657_kgs-2026-kostensaetze-guetertransport-strasse.html

Veranstalter, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) anbieten

Anlage 4

[Stand: 16.12.2025]

Präsenzschulungen

Folgende Veranstalter haben gegenüber der IHK zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Präsenz-Schulungen im Bezirk der IHK zu Essen anbieten *(die Übersicht erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit)*:

- **ABSV-HeMa GmbH**
  Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
  Tel. 02362 9740960
  E-Mail: info@absv-hema.de
  https://www.absv-hema.de/

- **Özgür Altin**
  Pfarrer-Kneipp-Str.2, 47533 Kleve
  Tel.: 02821 9791919 oder Tel. 01525 5316636
  E-Mail: info@awv-seminare.de
  https://www.awv-seminare.de/

- **AVB-Seminare GmbH & Co. KG**
  Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke
  Tel. 05741 9099250
  E-Mail: info@avb-seminare.de
  http://www.avb-seminare.de/
  [Schulungen in Essen]

- **Frank R. Bibow**
  Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht, Tel. 04486 938844,
  E-Mail: info@verkehrsseminare.de
  http://www.verkehrsseminare.de
  [Schulungen im Raum Essen – Duisburg]

- **Alexander Brauer**
  Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzuflen
  Tel. 05222 9446015
  E-Mail: info@vb-verkehrsseminare.de
  https://verkehrsleiter-betriebsleiter.de
  [Schulungen in Essen]

- **IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH**
  Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
  Tel. 0221 9415086, E-Mail: info@igs-net.de
  https://www.igs-net.de

- **Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.**
  TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen
  Tel. 0208 853103, E-Mail: R.Karnowka@t-online.de
  https://www.karnowka.de

- **Mario Lindner**
  Huskamp 18, 45327 Essen
  Tel. 0201 27989794 (Sabine Lindner)
  E-Mail: info@gefahrgutbuero-lindner.de
  http://www.gefahrgutbuero-lindner.de
  [Schulungsorte: Viktoriastr. 64, 45327 Essen + Dortmund]

- **Stefan Naumann**
  In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg
  Tel. 02644 406334 oder 0170 8722110,
  E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de
  http://www.fachschule-naumann.de
  [Schulungsort: Essen]

- **verkehrsseminare marbs e. K.**
  Inh. Ellen Hummel
  Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall
  Tel. 07136 2707181
  E-Mail: info@verkehrsseminare.com
  https://www.verkehrsseminare.com/
  [individuelle Termine auf Anfrage]

Online-Schulungen

Neben Präsenzschulungen können ggf. auch Online-Schulungen, die bundesweit von Schulungsveranstaltern angeboten werden, eine Alternativlösung zur Vorbereitung auf die Prüfung darstellen. Entsprechende Anbieter können über eine Internet-Recherche oder beispielsweise auch über eine Suche im **Weiterbildungs-Informations-System der IHK-Organisation** gefunden werden:

https://wis.ihk.de/

Schulungsveranstaltern steht es frei, sich dort mit ihren Angeboten aufnehmen zu lassen.

Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente zum Nachweis der Identität und des Wohnsitzes

Anlage 5

deutsche Staatsangehörige	Andere Staatsangehörige aus der Europäischen Union (EU)	Staatsangehörige aus Drittstaaten
Personalausweis (Ausgabe in der Zeit vom 01.04.1987 bis 30.10.2010) (in den neuen Bundesländern erst nach der deutschen Wiedervereinigung) ***oder*** **Personalausweis im Scheckkartenformat** (Ausgabe seit 01.11.2010) ***oder*** **Vorläufiger Personalausweis** 	**nationaler Ausweis oder Reisepass** **+** **Meldebestätigung** (sofern aus den o.g. Ausweispapieren keine aktuelle deutsche Wohnadresse hervorgeht) **Staatsangehörige aus nicht zur EU gehörenden Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** (Island, Liechtenstein, Norwegen) **Dauer-Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat** (Ausgabe seit 01.09.2011) ***oder*** **Aufenthaltskarte in Papierform** (Ausgabe bis 31.08.2011)	Elektronischer **Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat** (eAT) ***oder*** **Reisepass** (mit Aufenthaltstitel) **+** **Meldebestätigung,** aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht

ggf. Passersatzpapiere
+
Meldebestätigung,
aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht

Fotos: © Bundesministerium des Innern

IHK-Fachkundeprüfungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der IHK zu Essen in 2026

Anlage 6

[Stand: 09.06.2026]

Geplante Prüfungstermine in 2026

Prüfung	Datum	Prüfungsteil
❶	19.01.2026	schriftlich
	30.01.2026	mündlich
❷	13.04.2026	schriftlich
	24.04.2026	mündlich
❸	22.06.2026	schriftlich
	03.07.2026	mündlich
❹	21.09.2026	schriftlich
	02.10.2026	mündlich
❺	23.11.2026	schriftlich
	11.12.2026	mündlich

Ob der jeweilige Prüfungstermin noch verfügbar oder bereits vollständig belegt ist, können Sie über die ensprechende Online-Anmeldung erfahren (siehe nachfolgenden Kasten).

Online-Anmeldung zur IHK-Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Beachten Sie bitte unbedingt die auf unserer Homepage angegebenen **Hinweise zur Prüfungsanmeldung** (**u.a. Anklicken des Bestätigungslinks in der Bestätigungs-E-Mail der IHK innerhalb von 24 Stunden**, da **sonst keine Anmeldung**).

Online-Anmeldung zur Prüfung

Sie können sich ausschließlich über unser Online-Anmeldeportal zu den jeweils freien Prüfungsterminen anmelden. Die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter Eingabe der Dokument-Nr. 4865066 im Suchfeld unter

https://www.ihk.de/meo/

Für Notizen

Für Notizen

Für Notizen